

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Biberist vom 24. Juni 2021

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist, gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 23 Bst. a der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2001, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck

¹Die Einwohnergemeinde Biberist unterhält für ihre schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen einen schulärztlichen Dienst.

²Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

³Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b) Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens,
- c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d) Sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheits-erziehung in Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrpersonen und Institutionen der Gesundheitsförderung),

- e) Beratung von Schulleitung und Lehrpersonen in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen, kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen sowie kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. ORGANISATION UND AUFSICHT

§ 2

Aufsicht über den
schulärztlichen
Dienst

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie

- erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt,
- verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- behandelt Beschwerden von Erziehungsberechtigten oder von Lehrpersonen gegen die Schulärztin oder den Schularzt,
- erlässt Anordnungen von Massnahmen,
- erstellt Budget und Rechnung,
- sorgt für die Information der Erziehungsberechtigten und die Kontrolle der erfolgten ärztlichen Untersuchungen,
- nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 3

Schulärztinnen, Schul-
ärzte

¹Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Schulärztin oder dem Schularzt. Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

²Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie führen die schulärztlichen Untersuchungen in ihrer Praxis durch, wenn die Eltern dies ausdrücklich wünschen (vgl. § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2). Zudem sind sie Berater von Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und der Schulleitung.

³Die Schulärztinnen oder die Schulärzte erstellen der Schulleitung bei ausserordentlichen Ereignissen Bericht.

⁴Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

⁵Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat Biberist.

§ 4

Kantonale Richtlinien
und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

§ 5

Ärztliche Vorsorgeuntersuchung

¹Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- für die von den Lehrpersonen, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

²Die Vorsorgeuntersuchungen bedürfen des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten und erfolgen in deren Begleitung. Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

³Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt zu Beginn des Schuljahres durch die Schulleitung.

⁴Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte ist in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

§ 6

Kurzuntersuchung und Gespräch für Jugendliche

¹Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (2. bzw. 3. Klasse der Oberstufe) findet eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Kurzuntersuchung wie auch Beratungsgespräch erfolgen freiwillig.

²In der Regel erfolgen die Kurzuntersuchung / das Beratungsgespräch im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Jugendlichen. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen

und Schüler erfolgt zu Beginn des Schuljahres durch die Schulleitung.

³Für die Kurzuntersuchung / das Beratungsgespräch ist die Gesundheitskarte mitzubringen. Als Grundlage für das Gespräch steht den Schülerinnen und Schülern optional ein Gesundheitsfragebogen zur Verfügung. Anlässlich des Gesprächs wird der Impfstatus erhoben.

⁴Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung über Gesprächsinhalte an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 7

Kontrolle der Untersuchungen

¹Die ärztlichen Untersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten.

²Die Schulleitung ist für die administrative Kontrolle über die durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verantwortlich.

IV. SPEZIFISCHE AUFGABEN DER SCHULÄRZTIN ODER DES SCHULARZTES

§ 8

Spezielle Massnahmen

¹Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

²Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

³Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.

§ 9

Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrpersonen oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

§ 10

Beratung Die Schulärztin oder der Schularzt berät Schulleitung und Lehrpersonen in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

§ 11

Weitere Aufgaben Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 12

Überweisung an weitere Fachpersonen Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. PRIVATSCHULEN

§ 13

Sinngemässe Geltung ¹Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst während der obligatorischen Schulzeit in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Einwohnergemeinde und stellen ihr bei Bedarf die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann allenfalls ergänzende Regelungen treffen.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. FINANZIELLES

§ 14

Kostenfolge erste Vorsorgeuntersuchung Die erste ärztliche Vorsorgeuntersuchung (6. Lebensjahr) geht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

§ 15

Kostenfolge weitere Untersuchungen ¹Die Rechnungen für die folgenden ärztlichen Untersuchungen (4. Klasse Primarschule, 2./3. Klasse Oberstufe) werden prinzipiell den Erziehungsberechtigten zugestellt.

²Bei bestehender Zusatzversicherung oder bei gleichzeitig erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können die Erziehungsberechtigten den Rückerstattungsbeleg der Krankenkasse zustellen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, trägt die Einwohnergemeinde Biberist auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten

Kosten.

³Die Einwohnergemeinde Biberist leistet keine Beiträge an weitergehende Untersuchungen.

§ 16

Vergütung

Die Entschädigung der Schulärztin oder des Schularztes durch die Einwohnergemeinde Biberist richtet sich nach dem entsprechenden Vertrag.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Rechtsweg

¹Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Gemeinderat Biberist. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

²Entscheide des Gemeinderats Biberist können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle vorgängigen Regelungen und Beschlüsse der Einwohnergemeinde Biberist zum schulärztlichen Dienst werden mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2021 beschlossen.

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin

Stefan Hug

Irene Blum

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurns am 13. Juli 2021.